Sadik immer wieder geforderte umfassende Bildungsoffensive für Mädchen und Frauen. (Aus ›reproductive health‹ wurde in russischer Übersetzung »die ganze Familie, die in Ferien geht«, in der arabischen: »Partner, die einander nach einer Geburt verlassen«.)

Erziehung kommt im Zusammenhang der Familienplanung eigentlich nur als Information und Bildung des dafür eingesetzten Personals vor. Diese Beschränkung auf den gesundheitlichen Kontext künftiger Mutterschaften ist um so erstaunlicher, als nur ein bescheidener Teil des jährlichen Bevölkerungswachstums von rund 95 Millionen Menschen durch das Fortpflanzungsverhalten steuerbar ist. Selbst bei weltweiter Einführung der Ein-Kind-Familie würde es in den nächsten 40 Jahren immer noch 3 bis 4 Milliarden mehr >unvermeidbare« Menschen geben - als Folge des extrem hohen Anteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Bevölkerung der Entwicklungsländer. Es ist offenkundig, daß eine bloße Erweiterung von Familienplanungsdiensten, wie sie in Kairo anvisiert wurde, keine Antwort auf die unter anderem von kirchlicher Seite gestellte Frage gibt: »Wie macht die Welt das Leben der >unvermeidbaren Milliarden« lebenswert?«

III. Die Kairoer Konferenz hat die zum Teil durch die WHO herausgearbeiteten Begriffe >reproduktive Rechte« und >reproduktive Gesundheit« in einem schwierigen interkulturellen Diskussions- und Verständigungsprozeß konsensfähig gemacht, wobei lange strittig war, ob damit die im Rahmen der >Gesundheit der Fortpflanzung« in einer technischen WHO-Definition mit enthaltene »Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs« ausgeschlossen ist. Man behalf sich damit, daß der WHO-Fachausdruck >Fruchtbarkeits-Regulierung (fertility regulation) durch >Regulierung der Fruchtbarkeit« ersetzt wurde. Dies geschah zwecks Unterscheidbarkeit und neuer Interpretationsmöglichkeiten: Nicht nur die Abtreibung, sondern auch die Sterilisation ist ein Eingriff in den Fruchtbarkeits-Zusammenhang.

Fünf Tage dauerte der vom Vatikan ausgelöste Streit über die Formulierung des Absatzes 8.25, in dem es nunmehr heißt, keinesfalls sollte Abtreibung als Methode der Familienplanung gefördert werden - für die Medien sensationell, für Kenner aber nichts Neues, da dies schon 1984 auf Antrag des Vatikans zum Konsens geworden war. Die katholischen Sprecher nährten wider besseres Wissen den Verdacht, die Vereinigten Staaten strebten ein »internationales Recht auf Abtreibung« an, obwohl die US-Regierung dies stets dementiert hatte. Immerhin konnte der Vatikan jetzt nicht mehr verhindern, daß das Elend der unsachgemäßen Abtreibungen (nach neuesten Angaben der WHO 21 Millionen Fälle jährlich) als Problem der Gesundheitspolitik erstmals beim Namen genannt wurde: »Unter Umständen, in denen eine Abtreibung nicht gegen das Gesetz ist, sollte die Abtreibung sicher sein«, medizinisch sachgerecht durchgeführt werden. Eine Fußnote zitiert die WHO-Definition der >unsicheren« Abtreibung.

Gegen den schon 1974 und 1984 vergeblich vorgetragenen Widerstand des Vatikans, der nicht »Paare und Individuen«, sondern nur Ehepaare als Träger des Menschenrechts der Familienplanung anerkennen will, wurde dieser Menschenrechts-Standard in Kairo mit Mühe verteidigt, nun auch gegen muslimische Staaten wie Libyen und Jemen, die in der Nennung von »Einzelpersonen« eine Lizenz für Homosexualität sahen. »Sexuelle Gesundheit« gehört jetzt zum Vokabular des Aktionsprogramms, »sexuelle Rechte« indessen blieben ein Unwort, weil dies in muslimischen Ohren wie Pornographie klang. Namens der EU bedauerte der amtierende deutsche Delegationsleiter Kroppenstedt, daß dieser Begriff verworfen wurde. Er bedeute »die Entscheidungsfreiheit für alle, auch für Heranwachsende, Beziehungen, einschließlich sexueller Beziehungen, einzugehen oder auch nicht«.

Der vom Vatikan initiierte kompromißlose Kampf um Wörter und Begriffe führte islamischen Delegationen, die erst auf der Konferenz begannen, die alten und neuen Texte genau zu studieren, vor Augen, was man unter dem Banner »unterschiedlicher religiöser und ethischer Werte und kultureller Hintergründe«, Traditionen und Besonderheiten für die eigene Weltanschauung erreichen kann. Dabei fehlt es zuweilen an Einfühlungsvermögen und Toleranz, wie sie eigentlich nach fünf Jahrzehnten UN längst Gemeingut sein sollten. Die von 19 karibischen Staaten auf Grund eigener historischer Erfahrungen gewünschte Formulierung »Ehen und andere Verbindungen« mußte gestrichen werden, weil islamische Delegierte dahinter die Propagierung der Promiskuität und des Verfalls der Familie witterten; stattdessen ist nun von unterschiedlichen Formen der Familie die Rede. Trotz starker Bedenken von katholischer und von islamischer Seite blieb im Aktionsprogramm der Grundsatz der Vertraulichkeit bei Beratung und Behandlung von Heranwachsenden erhalten. Die Genital-Verstümmelung von geschätzt 115 Millionen Mädchen und Frauen (besonders in Nigeria, Äthiopien, Ägypten und Sudan) wurde als Gewalt verurteilt.

Eine Erinnerung an alte Nord-Süd-Konflikte kam im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung von Migranten auf, die 30 Entwicklungsländer vom Norden als Menschenrecht einforderten. Ihr Rechtsanspruch wurde durch die Anerkennung lediglich der »besonderen Wichtigkeit« des Problems mit Hinweis auf den Artikel 10 der Konvention über die Rechte des Kindes abgewehrt.

IV. Die Nichtregierungsorganisationen haben in Kairo wie zuvor in Rio de Janeiro bei der UN-CED und in Wien bei der Weltmenschenrechtskonferenz ihren Einfluß auf die Vorbereitung solcher Konferenzen bestätigt. Das wird sich 1995 in Kopenhagen (Weltsozialgipfel) und Beijing (Weltfrauenkonferenz) fortsetzen, und vor allem werden sie die Öffentlichkeit immer wieder an die beschlossenen Formulierungen erinnern.

Die in Kairo gesammelten Erfahrungen machen die Frage nur noch dringlicher, ob weiterhin komplexe Zusammenhänge anvisiert, diese dann aber doch auf relativ spezialisierten Konferenzen mit noch stärker spezialisiertem Personal zu bearbeiten sind. Eines ist sicher: Den innenpolitisch orientierten Fachleuten der deutschen Delegation fehlte der globale entwick-

lungspolitische Hintergrund und entsprechend die Kenntnis des Fachvokabulars, zum Teil auch der notwendigen internationalen Konferenzsprachen, und die personelle Kontinuität der globalen diplomatisch-fachlichen Community«. Es wäre darüber nachzudenken, ob und wie derartige Konferenzen künftig anders organisiert werden sollten, ob sie wenigstens nachträglich auf neue Weise integrativ ausgewertet werden müssen und ob es völlig anderer Vorbereitungen für den politisch-geistigen Wettbewerb mit so vielen nationalen Delegationen bedarf.

Ansgar Skriver

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 42.-45. Tagung des CERD – Fast die Hälfte der Ecuadorianer politisch ausgegrenzt – Internationales Strafgericht gefordert – Massaker in Hebron (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1992 S. 211 f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28 ff.)

Aktuelle Fragen haben in jüngster Zeit die 18 Sachverständigen des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung (CERD) immer öfter beschäftigt. Herausragendes Beispiel ist die 1993 mit Zustimmung Belgrads in den Kosovo entsandte Mission, deren Fortführung allerdings fraglich ist, seit im Januar 1994 die Mitgliedsrechte der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in der Versammlung der Vertragsstaaten des Übereinkommens suspendiert wurden. Insgesamt spiegelt die verstärkte Hinwendung zum aktuellen Geschehen die Zunahme rassistischer Handlungen und Gewaltakte sowie die gestiegene Zahl ethnischer oder jedenfalls ethnisch begründeter Konflikte wider. So sehr durch die Verlagerung der Arbeit des CERD in Richtung Tagesgeschehen die Bedeutung der »»Frühwarnfunktion (des Expertengremiums) in einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen« (VN 6/1992 S. 211) unterstrichen wird, so wenig darf man die damit verbundene Gefahr einer Politisierung der Ausschußarbeit übersehen. Die Tätigkeit des CERD hat dabei weiterhin

ihren Schwerpunkt in der Prüfung der von den Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vorgelegten Berichte. Allerdings ist neben die regulären Staatenberichte vermehrt die Erörterung der bei den Staaten angeforderten > weiteren Auskünfte« getreten – ein Zeichen dafür, daß die Berichte oft genug einiges zu wünschen lassen.

Sämtliche vier Sitzungsperioden der Jahre 1993 und 1994 – die 42. Tagung fand vom 1. bis 19. März 1993 statt, die 43. vom 2. bis 20. August 1993, die 44. vom 28. Februar bis zum 18. März 1994 und die 45. vom 1. bis 19. August 1994 – wurden in Genf abgehalten. Während dieser Zeit wurde auch die Formulierung von Allgemeinen Empfehlungen fortgesetzt; außerdem wurde eine Reihe von Individualbeschwerden behandelt.

Die Finanzierungsschwierigkeiten, die den CERD zeitweise lahmzulegen drohten, sind seit Beginn des Jahres 1994 beseitigt. Die Tätigkeit des Ausschusses wird nunmehr nicht mehr von den (oft säumigen) Vertragsstaaten der Konvention, sondern aus dem regulären Haushalt der Vereinten Nationen bezahlt.

42. Tagung

Seit März 1991 hätten, so der 11. und 12. Bericht des Landes, in der Ukraine umwälzende Veränderungen stattgefunden. Geschildert werden der Entwurf einer Verfassung, das neue Staatsangehörigkeitsgesetz sowie Gesetze über die Rehabilitierung von politisch Verfolgten, den Zivildienst, Meinungsfreiheit und religiöse Vereinigungen. Seit Juni 1992 seien Angehörigen von Minderheiten die für alle Bürger der Ukraine geltenden wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Rechte gesetzlich garantiert. Zwar bestünden derzeit im Lande keine größeren ethnischen Konflikte, doch gebe es Spannungen auf der Krim und an der Grenze zu Moldau. Gefragt wurde vor allem nach der Stellung der Juden, der Deutschen und Krimtataren. Während der Bericht von einer zunehmenden Auswanderung der Juden sprach, wies ein Ausschußmitglied auf eine kulturelle Renaissance hin. Problematisiert wurde die Rückkehr der deportierten Krimtataren. Der Vertreter der Ukraine hielt dieses Problem jedoch für kein ethnisches, sondern eher für ein wirtschaftliches, Am 29, April 1992 hatte der Oberste Rat der Ukraine die Autonomie für die Krim beschlossen. Die Frage nach Absichten zur Aussiedlung der Rußlanddeutschen aus der Ukraine blieb unbeantwortet. Positiv bewertete der Ausschuß die Regelmäßigkeit, mit der das Land berichte, und die Tatsache, daß es am 26. März 1992 das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Artikel 14 der Konvention akzeptiert ha-

Algerien sei ein Staat, der wie viele andere mediterrane Staaten aus einer Anzahl von ethnischen Gruppen bestehe, dennoch bestünden keinerlei Formen der Diskriminierung gegenüber der einen oder anderen Gruppe. Dies war die Hauptaussage des 10. Berichts Algeriens, Diese Behauptung beleuchtete der Ausschuß kritisch, indem er nach der Stellung der Schwarzafrikaner und der Berber fragte. Gefragt wurde nach Unterricht in der Berbersprache sowie nach der sozialen Stellung der Schwarzafrikaner. Weitere kritische Fragen bezogen sich auf die Aussage des Berichts, wonach politische Organisationen nicht im Widerspruch zur islamischen Moral und den Grundsätzen der Revolution von 1954 tätig sein dürfen.

Der Einfluß der Scharia auf das Rechtssystem Katars insbesondere im Hinblick auf die Verfolgung von Rassendiskriminierungsdelikten stand im Mittelpunkt der Erörterung des Berichts. Das Recht Katars garantiere die Gleichheit vor dem Gesetz, Akte von Rassendiskriminierung seien unbekannt. Es gebe von daher auch keinen Anlaß, entsprechende Gesetze zu erlassen. Diese Aussage konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Mehrheit der Bevölkerung Katars aus Ausländern besteht, deren Rechtsstellung schwach ist. Dementsprechend enthält das Strafrecht keine Vorschrift gemäß

Art. 4 der Konvention (wonach jegliches Aufreizen zum Rassenhaß unter Strafe zu stellen ist). Auch gibt es keine Gesetzgebung, die Art. 5 umsetzt (welcher alle Ausformungen der Rassendiskriminierung untersagt), hielt der Ausschuß in seiner Bewertung des Berichts fest.

Die Beratungen über den Bericht Sudans waren dadurch überschattet, daß das Land zur gleichen Zeit Gegenstand der Behandlung in der Menschenrechtskommission im Rahmen des vertraulichen 1503-Verfahrens war. Die Einführung in den Bericht war kurz. Der Vertreter Sudans wies auf den Bürgerkrieg im Süden des Landes und auf die Revolution hin. Sofern von sudanesischer Seite überhaupt Menschenrechtsverletzungen zugegeben wurden, wurden sie mit diesen Zuständen entschuldigt. Der Bericht wurde von der Berichterstatterin als oberflächlich und unvollständig kritisiert. Weitere kritische Fragen mußte sich Sudan im Hinblick auf grausame und erniedrigende Strafen, die das 1983 eingeführte islamische Recht auch für Christen vorsieht, sowie auf Folterungen in Gefängnissen und die mangelnde Versorgung der Bevölkerung im Süden des Landes vorwerfen lassen. Tatsächlich, so die Berichterstatterin, finde in den Nubabergen eine ethnische Säuberung nach serbischem Vorbild statt.

Ecuador, so der 11. und 12. Bericht aus Quito, besitze eine Reihe von Kulturen, die alle auf ihre Weise zur nationalen Identität beitrügen. Ziel sei es, durch den Schutz der einzelnen Komponenten den Charakter des Landes auf ethnischer und kultureller Ebene zu sichern. Gefragt wurde von seiten des Ausschusses nach der wirtschaftlichen und kulturellen Situation der indianischen Bevölkerung. Ecuador konnte nicht hinreichend erklären, warum indianische Vertreter im Parlament und regionalen Körperschaften so gut wie nicht vertreten sind, obwohl die Ureinwohner 40 bis 50 vH der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Erst auf die Nachfrage des Ausschusses hin erläuterte der Vertreter Polens die Zusammensetzung der Bevölkerung im Hinblick auf Minoritäten. So gebe es 100 000 Angehörige von Minderheiten bei einer Gesamtbevölkerung von 40 Millionen. Unklar blieb auch, wie weit Warschau mit der Verfassungsänderung gekommen war, die entscheidend für die Umsetzung von international eingegangenen Verpflichtungen in nationales Recht ist. Kritisiert wurde vom Ausschuß, daß es keinerlei Unterricht für Sinti und Roma in ihrer eigenen Sprache gebe. Der polnische Vertreter führte das darauf zurück, daß sich diese Gruppen auf ständiger Wanderschaft befänden und es von daher keinen Sinn habe, diese Sprache in den Schulen anzubie-

Das von dem Ausschuß eingeführte Verfahren, Staaten, die mit ihrem Bericht im Verzug sind, auf der Basis früherer Berichte zu erörtern, wurde während der 42. Tagung auf Jamaika, Tschad, Mosambik und die Zentralafrikanische Republik angewandt. Die beiden anwesenden Vertreter *Jamaikas* versuchten zu erklären, warum Kingston seinen 8. bis 11. Bericht nicht eingereicht hatte. Als Grund wurde angegeben, daß es bislang nicht gelungen sei, die nationale Gesetzgebung, insbesondere das Strafgesetzbuch, dem Übereinkommen anzupassen. *Tschad* be-

gründete das Ausbleiben seiner Berichte im wesentlichen damit, daß es dort keinerlei Rassendiskriminierung gebe. Obwohl von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt, entsandten die Zentralafrikanische Republik und Mosambik keine Staatenvertreter.

43. Tagung

Zusätzlich zu ihrem Bericht legte die Delegation der Republik Korea Zahlenmaterial über die im Lande lebenden Ausländer vor. Bei einer Gesamtbevölkerung von 43 Millionen beträgt die Zahl der Ausländer 64 000. Da es sich nach der Auffassung des Ausschusses um ein ethnisch homogenes Land handelt und keine Erkenntnisse über mögliche Verletzungen der Konvention vorliegen, hatte er wenig zu kritisieren. Beanstandet wurde aber, daß die Verfassung kein Verbot der rassisch motivierten Diskriminierung vorsieht. Ferner wurde vom Ausschuß die Behandlung von ausländischen Arbeitnehmern und von Kindern aus Mischehen sowie die Stellung von ausländischen Ortsansässigen (insbesondere chinesischer Herkunft) angesprochen.

Im Hinblick auf den Bericht Sambias stellte der Ausschuß mit Besorgnis die erneute Ausrufung des Ausnahmezustandes fest sowie das Fehlen eines ausdrücklichen Rassendiskriminierungsverbots in der neuen Verfassung. Kritische Fragen mußte sich Lusaka im Hinblick auf Übergriffe auf Asiaten und die Arrestierung und Deportation von Flüchtlingen gefallen lassen. Ferner ging der Ausschuß auf Fehlverhalten der Polizei, der jegliche Ausbildung fehle, und die katastrophalen Zustände in den Gefängnissen ein

Den Bericht Irans bezeichnete der verantwortliche Berichterstatter als einen Schritt zurück in der Berichterstattung Teherans. Die Behauptung, Iran sei jede Form der Rassendiskriminierung fremd, da sich sein Recht am Islam ausrichte, wurde - wie auch schon bei anderen Staaten scharf zurückgewiesen. Kein Mitgliedstaat, so der Ausschuß, sei vor rassischer Diskriminierung gefeit und bleibe dementsprechend zum dauernden Kampf gegen dieses Übel aufgerufen. Schließlich vermißte der CERD Angaben zu den einzelnen im Lande lebenden Minderheiten und ihren Möglichkeiten, am öffentlichen Leben in vollem Umfang teilzunehmen. Generell warf er Iran Intoleranz gegenüber den ethnischen und religiösen Minderheiten vor.

Der Heilige Stuhl wurde nach der Vorlage seines Berichts mit einer Anzahl kritischer Fragen konfrontiert. Im einzelnen wurde gefragt, welche Maßnahmen die katholischen Ortskirchen im Jugoslawienkonflikt ergriffen hätten, welche Anstrengungen zur Bekämpfung der Apartheid in Südafrika unternommen worden seien, wie sich der Heilige Stuhl im Hinblick auf die Konflikte in Rwanda und Burundi verhalten habe und was ganz allgemein gegen die Welle der Ausländerfeindlichkeit in Europa unternommen worden sei. Statt konkrete Antworten zu geben, zogen sich die Vertreter des Vatikans auf Ansprachen des Papstes zurück.

Der Bericht *Nigerias* erfolgte, da die bereits 1989 verabschiedete Verfassung noch nicht in Kraft war, zum großen Teil noch auf der Basis der Verfassung von 1979. Es wurde behauptet, das Land sei weitgehend frei von ethnischen Spannungen; der Schutz der Menschenrechte sei gewährleistet. Dieser Ansicht vermochte der Ausschuß nicht zu folgen. Konkret wurde nach den im Osten des Landes lebenden Ogoni gefragt und der Politik der Regierung im Hinblick auf die ethnischen Gruppen in den 30 Teilstaaten.

Nach dem Bericht Vietnams lassen sich dort 54 verschiedene ethnische Gruppen identifizieren, wobei die Vietnamesen (Kinh) 88 vH der Bevölkerung ausmachen. Gemäß Art. 92 der neuen Verfassung von 1992 sei der Rat der Nationalitäten, der von der Nationalversammlung gewählt werde, das oberste Gremium für ethnische Angelegenheiten. Die Fragen des CERD bezogen sich im wesentlichen auf die Rückkehr von Flüchtlingen und die Frage ihrer Strafverfolgung sowie auf die Lage von Personen chinesischer und kambodschanischer Abstammung. Wie Iran betonte auch Kuwait, daß ihm Rassendiskriminierung fremd sei. Dieser Auffassung konnte der Ausschuß nicht folgen. Die kuwaitische Gesellschaft gliedere sich vielmehr in Staatsangehörige, eine Minderheit, und Nichtstaatsangehörige, die in letzter Zeit verstärkt Repressionen ausgesetzt seien. In diesem Zusammenhang wurde auf die stark gesunkene Zahl von Palästinensern und Beduinen eingegangen. Gefragt wurde nach Vorkommnissen in Verbindung mit weiblichen Hausangestellten aus dem Fernen Osten. Der CERD bezog sich auf Berichte, denen zufolge diese häufig gefoltert und mißbraucht würden; allein 317 Frauen hätten Zuflucht in der philippinischen Botschaft gesucht. Schließlich besitze Kuwait eine Staatsangehörigkeit mit zwei verschiedenen Klassen. Nur die Bürger von 1920 und deren Abkömmlinge genössen die vollen politischen Rechte. Später Eingebürgerte erhalten diesen Status erst nach 30 Jahren. Dieses sei eine Diskriminierung auf Grund der Abstammung.

Äußerst unzufrieden zeigte sich der Ausschuß mit dem Bericht *Großbritanniens*. Es wurde das Fehlen jeglichen statistischen Materials zur wirtschaftlichen und sozialen Situation der verschiedenen ethnischen Gruppen ebenso gerügt wie die fehlende Anwendung des >Race Relations Act« auf Nordirland und der Anstieg rassistischer Gewalttaten. Der CERD verlangte eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Phänomen der rassisch motivierten Gewalt und einschneidende Maßnahmen.

Der 12. Bericht Deutschlands war der erste, der sich auf das gesamte Staatsgebiet seit der Wiedervereinigung bezog. Er enthielt Angaben zu dem Schutz der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, der sorbischen Minorität in Brandenburg und Sachsen sowie der jüdischen Bevölkerung und der Sinti und Roma. Darüber hinaus wurde der Bericht dazu genutzt, zu den Anschlägen auf Ausländer und Asylheime Stellung zu beziehen und die getroffenen Gegenmaßnahmen zu erläutern. Der Berichterstatter regte den Erlaß eines allgemeinen Nichtdiskriminierungsgesetzes an. Er teilte die Auffassung, daß es sich bei den Anschlägen um Gewalttaten von Individuen und kleineren Gruppen ohne generelle Planung gehandelt habe, was diese Anschläge aber nicht minder gefährlich mache. Besonders wurde die Rolle der Polizei beleuchtet. Die deutschen Vertreter wurden nach Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Ausbildung der Polizisten und die Vorbereitung von Polizeieinsätzen gefragt. Der Ausschuß verlangte von Deutschland, schärfer gegen Organisationen mit rassistischer Ausrichtung vorzugehen.

Die Diskussionen über Tonga und Papua-Neuguinea waren verhältnismäßig knapp. In *Tonga* bestehen nach Auffassung des Ausschusses keine Probleme im Hinblick auf die Konvention. In bezug auf *Papua-Neuguinea* rügte der Ausschuß die ausbleibenden Berichte und die fehlenden Reaktionen auf die Forderung nach mehr Information. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde über die schweren Menschenrechtsverletzungen auf Bougainville, wo sich eine Sezessionsbewegung formiert hat, informiert

Die Diskussion über die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Bosnien-Herzegowina und Kroatien nahm die längste Zeit in Anspruch. Der Ausschuß konzentrierte sich für Rest-Jugoslawien auf die Situation im Kosovo. Belgrad wurde wegen seines Verhaltens im Kosovo und in der Vojvodina vom Ausschuß verurteilt. Im Hinblick auf Kroatien standen die 600 000 Flüchtlinge und Vertriebenen dort im Mittelpunkt des Interesses. Zagreb mußte sich Fragen nach Internierungslagern, nach der Anwendung der Folter durch die kroatische Armee und nach der Benutzung von Nazi-Symbolen gefallen lassen. In bezug auf Bosnien-Herzegowina stellte der Ausschuß selbstkritisch fest, daß offensichtliche Formen der Diskriminierung hier seit Jahren bestanden hätten, jedoch nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit bedacht worden seien. Man habe jetzt gesehen, wie schnell daraus ein bewaffneter Konflikt entstehen könne.

44. Tagung

Frankreich wies in seinem 11. Bericht darauf hin, daß es derzeit unter einer Rezession leide, in deren Folge die Arbeitslosenquote bei 13 vH liege. Darüber würde die Regierung jedoch nicht eines ihrer vorrangigen Ziele, die Integration der Ausländer, vergessen. Der Ausländeranteil betrage derzeit 6,3 vH, wobei sich die Zusammensetzung der Herkunftsländer erheblich gewandelt habe; die Mehrzahl der Zuwanderer komme aus dem Maghreb. Paris behauptete, eine Reihe von Schritten zu unternehmen, um der steigenden Ausländerfeindlichkeit wirksam zu begegnen. Es wies auf die Änderungen in seinem Strafgesetzbuch hin. Danach ist eine diskriminierende Verweigerung von Gütern, Dienstleistungen und der Einstellung als Arbeitnehmer strafbar. Ferner wurde auf die neu errichtete nationale Menschenrechtskommission hingewiesen. Der Ausschuß ließ sich von alledem wenig beeindrucken und fragte, warum Frankreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten rückläufige Einwanderungszahlen schreibe. Ferner fragte er nach dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz sowie nach der wirtschaftlichen Lage der Ureinwohner in Polynesien und in Neukaledonien. Kritisiert wurde ferner, daß der Bericht sich nicht mit dem wachsenden Rassismus der Nationalen Front auseinandersetze. Der französischen Regierung wurde aufgegeben, weitere Schritte zur Implementierung von Art. 4 der Konvention zu unternehmen.

Tunesien behauptete, daß es angesichts der großen Homogenität der Bevölkerung keinerlei Rassendiskriminierung gebe. Die Berber, so wurde vorgetragen, seien völlig assimiliert, Nomaden gebe es nicht. Die Delegation räumte jedoch einige menschenrechtliche Probleme ein. Der Ausschuß forderte die Regierung auf, Schutzvorschriften gegen Rassendiskriminierung zu implementieren.

Schweden stellte in seinem Bericht zunächst auf die Änderung des schwedischen Strafrechts ab, das von nun an eine rassistische Motivation als erschwerenden Umstand ansieht. Trotzdem entspreche, so der Ausschuß, dies nicht in vollem Ûmfang der Verpflichtung aus Art. 4 a und b der Konvention. So sehe das schwedische Recht keine Möglichkeiten vor, Organisationen zu verbieten. Die schwedische Seite wies darauf hin, daß das Recht der freien Meinungsäußerung nach schwedischem Recht und Völkerrecht dem Verbot der Rassendiskriminierung vorgehe. Ein anderer Schwerpunkt in dem Bericht waren die Samen. Der Ausschuß fragte, inwieweit die Sprache der Samen gefördert werde und ob nicht die erst kürzlich den Samen gewährten Jagd- und Fischereirechte im Zuge der letzten Gesetzgebung beschnitten worden seien. Er meldete Bedenken im Hinblick auf die Kompetenzen des 1993 geschaffenen Samenparlaments an.

Im Bericht *Marokkos* fehlten dem Ausschuß zunächst einmal Angaben über die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung. Es wurde seitens des Länderberichterstatters um Informationen nach der Stellung der Araber, Berber, Nomaden, Sahrauis und Schwarzafrikaner nachgesucht. Auch wurde nach der jüdischen Minderheit gefragt und den Gründen für deren permanente Ausreise. Auf diese Fragen wurde so gut wie nicht geantwortet. Es blieb bei dem allgemeinen Hinweis, daß es in Marokko keine Rassendiskriminierung gebe. Der Ausschuß drückte seinen Unwillen darüber aus, daß Rabat nicht die in Art. 4 vorgesehenen Bestimmungen umgesetzt habe.

Auch die Delegation Norwegens mußte sich Fragen im Hinblick auf die Samen stellen lassen. Positiv reagierte der Ausschuß sodann auf die Mitteilung, daß ihre Sprache in den Schulen und Massenmedien Verwendung finde. Nicht einverstanden war der Ausschuß mit der Umsetzung des Art. 4 des Übereinkommens. Die norwegische Haltung diesbezüglich war der schwedischen insofern ähnlich, als auch die Norweger das Recht auf freie Meinungsäußerung höher bewerteten als das Verbot der Rassendiskriminierung. Schließlich sprach der CERD die Duldung nationalistischer Rundfunksender ebenso an wie die Behandlung von Immigranten und Asylsuchenden. Negativ mag sich für Norwegen ausgewirkt haben, daß der Ausschuß zuvor eine Individualbeschwerde aus Norwegen zu behandeln gehabt hatte.

Sowohl Burundi als auch Rwanda hatten keinen Bericht vorgelegt, aber Vertreter entsandt. Die Vertreterin *Burundis* erklärte, daß die Geschichte des Staates in den letzten 30 Jahren durch Bürgerkrieg gekennzeichnet gewesen sei. Allein der Konflikt von 1988 habe 5 000 Menschenleben gekostet. Die Zahl der Getöteten in



Zum Präsidenten der am 20. September eröffneten 49. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung wurde auf Vorschlag der afrikanischen Regionalgruppe Amara Essy aus Côte d'Ivoire gewählt, der seit Ende 1990 Außenminister seines Landes ist. Zuvor bekleidete er mehrere hochrangige Posten im diplomatischen Dienst; schon von 1973 bis 1975 war er als Botschaftsrat an der Ständigen Vertretung Côte d'Ivoires bei den Vereinten Nationen tätig. Ab 1975 vertrat er sein Land beim Genfer UN-Büro; von August 1981 bis November 1990 war er Botschafter bei den Vereinten Nationen in New York. An Sitzungsperioden der Generalversammlung nahm er verschiedene Male teil, und auf der 43. Ordentlichen Tagung war er einer ihrer Vizepräsidenten. Im Januar 1990 amtierte er als Präsident des Sicherheitsrats. Der am 20. Dezember 1944 in Bouaké, Côte d'Ivoire, geborene Jurist ist verheiratet und hat sechs Kinder.

den letzten Jahren wurde mit 30 000 bis 50 000 angegeben. Der Ausschuß selber nannte die Zahl von 100 000 Flüchtlingen nach den Ereignissen vom Oktober 1993. Er forderte schließlich eine verstärkte internationale Intervention. Diese Aussage wiederholte der Ausschuß in Verbindung mit Rwanda.

Die Stellungnahmen des Ausschusses zu den Staaten, die trotz wiederholter Aufforderung keinen Bericht abgegeben hatten, fielen kurz aus. Diese Staaten (*Mauritius, Mali, Barbados,* Vereinigte Arabische Emirate) wurden erneut aufgefordert, ihre Berichte abzugeben. Im Hinblick auf die *Vereinigten Arabischen Emirate* machte der Ausschuß noch Vorgaben, was der nächste Bericht zu enthalten habe.

In außergewöhnlich scharfer Form wurde dann noch Israel aufgefordert, über den Zwischenfall in Hebron zu berichten, bei der ein Siedler ein Massaker in einer Moschee angerichtet hatte. Schließlich verabschiedete der Ausschuß eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Empfehlung zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen.

Dem Ausschuß lag der 9. Bericht Australiens vor. Ausdrücklich lobten die Ausschußmitglieder die Regelmäßigkeit, mit der Canberra seinen Berichtsverpflichtungen nachkomme, und die Qualität des Berichtes. Im Mittelpunkt stand die Stellung der Ureinwohner insbesondere seit der Entscheidung im Fall Mabo 1992, mit der die Landrechte der Ureinwohner anerkannt wurden. Australien habe, so der australische Delegierte, in den letzten Jahren in einem nie zuvor gekannten Ausmaß seine Haltung gegenüber den ursprünglichen Bewohnern des Kontinents geändert. Es sei immer ein Land gewesen, in dem ein Fünftel der Einwohner nicht in Australien geboren sei und das dementsprechend immer eine multikulturelle Bevölkerung aufzuweisen gehabt habe. Die Mitglieder des CERD ersuchten um mehr Informationen bezüglich der Teilnahme von Immigranten und Ureinwohnern am politischen Leben, auch zu ihrer Repräsentanz in den Gewerkschaften. Positive Aufnahme fand, daß der zuständige Minister vom »Beauftragten für soziale Gerechtigkeit«, einem Ureinwohner, begleitet wurde. Die Ausführungen beider standen nicht immer in vollem Einklang miteinander.

Der 10., 11. und 12. Bericht Spaniens hob die Bemühungen der spanischen Regierung hervor, dem steigenden Rassenhaß und der Ausländerfeindlichkeit zu begegnen. Die Ausschußmitglieder kritisierten den mit vier Seiten auch äußerlich dürftigen Bericht, da er keinerlei Angaben über die ethnische Zusammensetzung der spanischen Bevölkerung mache und keine Antworten auf Fragen gebe, die bereits im Zusammenhang mit dem letzten Bericht erhoben worden seien. So verlangten die Mitglieder nähere Auskünfte im Hinblick auf den Schutz der Minderheit der Sinti und Roma, fragten, was die spanische Regierung gezielt gegen rassistische Haltungen in der Polizei unternehme, wie das genaue Verhältnis der autonomen Provinzen zur Regierung sei, wie viele Sinti und Roma, Juden, Afrikaner und andere Ausländer in Spanien lebten und ob spanische Muslime dieselben Rechte genössen wie andere Spanier.

Luxemburg, das seinen 6., 7., und 8. Bericht vorlegte, wies darauf hin, daß 32,4 vH der Einwohner Ausländer (im wesentlichen aus den Staaten der Europäischen Union) seien. Auch das Großherzogtum habe kürzlich das Wiederaufleben von rassistischen und ausländerfeindlichen Akten erlebt. Nähere Aufklärung verlangte der Ausschuß im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht. Ferner interessierte den CERD, was die Regierung mit Blick auf Art. 6 unternehme, um fremdenfeindlichen und rassistischen Ausschreitungen vorzubeugen. Schließlich stellte der Länderberichterstatter fest, daß es häufig gerade die kleinen, ansonsten friedlichen Länder seien, die sich Radikale als Aktionsbasis aussuchten; deshalb bedürften diese Staaten durchaus einer gewissen Aufmerksamkeit.

Der 11. und 12. Bericht Ägyptens entspreche nicht den Vorgaben für die Anfertigung von Berichten, rügte der Berichterstatter. So fehlten Angaben über die Zusammensetzung der Bevölkerung ebenso wie Informationen darüber, welche Maßnahmen der Staat konkret im Hin-

blick auf die Umsetzung der Konvention getroffen habe. Der Ausschuß verlangte Aufklärung im Hinblick auf verschiedene Minderheiten: Armenier, Berber, Griechen, Kopten und Nubier. Er zeigte sich beunruhigt über das Ausmaß der Gewalt seitens fundamentalistischer Kräfte und fragte nach den Gegenmaßnahmen der Regierung; ferner zeigte er sich besorgt über den nach wie vor bestehenden Ausnahmezustand. Der ägyptische Vertreter führte aus, daß die Verbrechen islamischer Fundamentalisten mit großer Härte verfolgt werden würden; der Ausnahmezustand fände nur auf diejenigen Anwendung, die terroristische Akte begingen.

Der Vertreter Islands erklärte, daß es keinerlei Rassendiskriminierung in Island gebe. Deshalb gebe es auch so gut wie keinerlei Bestrebungen, die Rassendiskriminierung zu bekämpfen. Die Europäische Menschenrechtskonvention sei zwischenzeitlich in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, die Umsetzung der UN-Menschenrechtspakte werde derzeit geprüft. Der CERD lobte den isländischen Bericht, kritisierte aber, daß es trotz der behaupteten Abwesenheit von Rassendiskriminierung keine speziellen Gesetze gegen derartige Akte gebe, insbesondere im Hinblick auf die Gründung extremistischer Vereinigungen. Gefragt wurde der isländische Vertreter nach der sozialen Stellung und Integration von thailändischen und philippinischen Frauen, die zunehmend von Isländern geheiratet würden. Angesprochen wurde auch die Klausel des isländisch-amerikanischen Stationierungsvertrages, der die Stationierung afro-amerikanischer Soldaten verbietet.

Senegals Vertreter - der zugleich als (unabhängiger) Experte Mitglied der Menschenrechts-Unterkommission ist - hob die demokratische Haltung seines Landes hervor und die Achtung der Menschenrechte seit der Erringung der Unabhängigkeit. Die Form des senegalesischen Berichts wurde vom Ausschuß gelobt, doch enthalte dieser über einige wesentliche Punkte keinerlei Angaben. Mit Befremden nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß es eine Bestimmung in der senegalesischen Verfassung gebe, die politische Parteien, die sich mit einer bestimmten ethnischen Gruppe, Rasse, Religion, Sprache oder Region identifizieren, verbietet. Dieses rechtfertigte der Staatenvertreter damit, daß Senegal nicht noch tiefer zersplittert werden solle. Der vom Ausschuß kritisierte Ausnahmezustand sei zur Zeit noch notwendig und werde so bald wie möglich aufgehoben.

Kanada stellte seinen 11. und 12. Bericht vor. Die Ausschußmitglieder waren interessiert zu erfahren, wie die Situation der Einwanderer insbesondere aus Afrika und Asien ist und ob Fragen der Einwanderung auf Bundes- oder Provinzebene geregelt würden. Auffallend sei, daß alle wesentlichen Menschenrechtsfragen auf Provinzebene geregelt würden. Dazu führte der kanadische Vertreter aus, daß nur der Bund befugt sei, Verträge zu ratifizieren, daß die Provinzen aber nicht gezwungen werden könnten, diese auch umzusetzen. Der CERD kritisierte dies deutlich.

Auch während der 45. Sitzungsperiode hatte der Ausschuß die Lage in einer Reihe von Staaten, die mit ihren periodischen Berichten im Verzug waren, auf der Grundlage ihrer früheren Berichte zu erörtern. Dazu gehörten Tschad und Afghanistan. Schon auf der 42. Tagung war Tschad mit seinem Bericht überfällig gewesen. Der Ausschuß stellte fest, daß nach wie vor drei Berichte, die in einem Dokument abgegeben werden sollen, ausstehen. Weiter stellte der Ausschuß fest, daß es nach wie vor zu Massakern durch die Präsidentengarde komme und daß die Sicherheit der Zivilbevölkerung nicht gewährleistet sei. Der Bericht Afghanistans hätte eigentlich bereits 1985 eingehen sollen. Die Regierung in Kabul hatte den Ausschuß gebeten, eine Behandlung dieses Staates zu verschieben. Der CERD entschied jedoch, Afghanistan weiter auf der Tagesordnung zu belassen.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens hatte der CERD von einer Reihe von Staaten >weitere Auskünfte< verlangt.

So war bereits auf der 43. Tagung des Ausschusses auf die katastrophalen Verhältnisse in *Papua-Neuguinea* aufmerksam gemacht worden. Auf der 45. Tagung wies der Länderberichterstatter darauf hin, daß die Regierung in einer Antwort an die Menschenrechtskommission zu Beginn dieses Jahres erklärt habe, sie sei nicht bereit, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

In die Kategorie der Staaten, von denen Auskunft verlangt worden war, gehörte auch Sudan. Bereits auf der 42. Tagung des Ausschusses war die problematische Lage dort offensichtlich geworden. In seiner jetzigen Stellungnahme wies der Vertreter Khartoums darauf hin, daß es keinerlei Rassendiskriminierung in Sudan gebe. Mehr als eine Million Flüchtlinge seien in das Land gekommen; dies spreche gegen jede Form der Verfolgung. Außerdem sei eine Reihe von internationalen Menschenrechtsorganisationen zur Beobachtung im Lande gewesen. Die Länderberichterstatterin fragte nach dem Verschwinden von Personen, nach der Religionsfreiheit und dem Ausnahmezustand. Immerhin wurden im Bericht Menschenrechtsverletzungen eingestanden und eine Rückkehr zu Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Aussicht ge-

Israel war vom Ausschuß gebeten worden, zusätzliche Informationen zu dem Zwischenfall in Hebron vorzulegen. Hintergrund dieses Wunsches war die Befürchtung, daß Israel der Sicherheit der Palästinenser weniger Aufmerksamkeit schenke als der der jüdischen Bürger in den besetzten Gebieten. Dieser Gesichtspunkt wurde auch in den israelischen Untersuchungen zu dem Hebron-Massaker angesprochen. Israel reagierte auf das Ersuchen nicht sehr geschickt. Es stellte die Kompetenz des Ausschusses, zusätzliche Informationen zu verlangen, in Abrede und bestritt die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Palästinenser in den besetzten Gebieten. Dies akzeptierte der Ausschuß nicht.

Aus aktuellem Anlaß verabschiedete der Ausschuß drei Beschlüsse.

Für Rwanda verlangte der CERD die rasche Entsendung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen und verlieh seiner Bereitschaft Ausdruck, im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse mit allen regionalen Organisationen und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um dem Leiden in Rwanda ein Ende zu setzen.

Wichtig ist die Bereitschaft des CERD, beim Wiederaufbau Hilfe zu leisten.

In Sachen Burundi schlug der CERD vor, daß der UN-Generalsekretär gemeinsam mit dem Sicherheitsrat und der Organisation der Afrikanischen Einheit einschneidende Maßnahmen ergreifen solle, um einer neuen menschlichen Tragödie in diesem Nachbarland Rwandas vorzubeugen.

Weiterhin verurteilte der Ausschuß die terroristischen Anschläge auf jüdische Einrichtungen in Buenos Aires und London sowie alle Formen des Terrorismus; er wies auf die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei seiner Bekämpfung hin.

Heftig diskutiert wurde die Frage, ob Mexiko zu zusätzlichen Informationen aufgefordert werden sollte. Die lateinamerikanischen Mitglieder des CERD wandten sich mit aller Kraft dagegen. Der Aufstand der Chiapas-Indianer im Süden des Landes wurde als reines Politikum bezeichnet, als eine innere Angelegenheit Mexikos. Es bewahrheitete sich wieder, daß die Behandlung der Ureinwohner in Lateinamerika selbst für ausgewiesene lateinamerikanische Menschenrechtsexperten tabu ist. Dennoch wird Mexiko auf der Tagesordnung der 46. Tagung des CERD stehen.

Der Vorsitzende des Ausschusses wurde beauftragt, in Kontakt mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zu treten, da diese sich nach wie vor noch nicht im Hinblick auf die Übernahme der Verpflichtungen aus der Konvention geäußert haben.

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: 45. und 46. Tagung – Entwurf für einen internationalen Strafgerichtshof fertiggestellt – Arbeiten zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe abgeschlossen – Berichterstatter für neue Vorhaben eingesetzt (23)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1992 S. 171 fort.)

Gleich zwei Projekte konnte die Völkerrechts-kommission der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) auf ihrer diesjährigen 46. Tagung (2.5.-22.7.1994) in Genf erfolgreich abschließen: das Statut für einen internationalen Strafgerichtshof und das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe. Insbesondere wegen der intensiven Tätigkeit der Arbeitsgruppe zum internationalen Strafgerichtshof blieb – wie auch auf der 45. Tagung (3.5.-23.7.1993) – wenig Zeit für Plenardebatten, so daß bei den anderen Themen Fortschritte nur zu verzeichnen sind, soweit der Redaktionsausschuß der Kommission befaßt wurde.

Als Meilenstein der Völkerrechtsentwicklung durch die ILC ist der Entwurf des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs anzusehen. Nachdem die Generalversammlung Ende 1992 mit Resolution 47/33 der Völkerrechtskommission den Auftrag erteilt hatte, dieses Projekt vorrangig zu behandeln, konnte durch eine offene Arbeitsgruppe in nur zwei Jahren ein internationaler Strafmechanismus ausgearbeitet werden. Besonders ragt dabei der Einsatz des Australiers James Crawford hervor, welcher den Entwurf auch auf der diesjährigen 49. Tagung der Generalversammlung vorstellen wird.

Rechtsgrundlage für ein solches Gericht wird ein völkerrechtlicher Vertrag sein; zu Recht geht die Mehrheit der ILC davon aus, daß die Einsetzung eines Gerichts durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta nur in Reaktion auf eine konkrete friedensbedrohende Situation erfolgen kann. Die Schaffung eines Gerichtshofs als Organ der Vereinten Nationen wäre zwar auf dem Weg über eine Charta-Änderung möglich, wurde aber wegen der dafür notwendigen Mehrheiten – es wäre unter anderem die Ratifikation durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten und alle Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats erforderlich – nicht als aussichtsreich angesehen.

Einen zentralen Platz nehmen im Entwurf die Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichtshofs ein: In sachlicher Hinsicht ist er zuständig für Verbrechen des Völkermordes, der Aggression, schwere Verletzungen des Kriegsvölkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 20 a-d) sowie für Verbrechen gemäß den im Anhang zum Statut aufgelisteten internationalen Verträgen (Art. 20 e). Dazu gehören unter anderem die Genfer Konventionen, Verträge über die Bekämpfung von Luftpiraterie, Drogenhandel, Geiselnahme, den Schutz von Diplomaten, Folter und Apartheid. In persönlicher Hinsicht ist (bis auf den Fall von Völkermord) zusätzlich die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs durch den Staat erforderlich, der den Beschuldigten in Gewahrsam hat, und durch den Staat, auf dessen Territorium die Tat begangen wurde (Art. 21). Eine solche Anerkennungserklärung kann generell oder für bestimmte Arten von Verbrechen oder für während eines bestimmten Zeitraums begangene Taten abgegeben werden (Art. 22).

Der Gerichtshof besteht aus 18 Richtern, die von den Vertragsparteien des Statuts für eine Amtsdauer von neun Jahren gewählt werden (Art. 6), sowie der Kanzlei (Art. 13). Als unabhängiges Organ des Gerichtshofs wird eine Anklagebehörde eingerichtet; auch die Ankläger werden von den Vertragsparteien gewählt (Art. 12).

Eingeleitet wird ein Ermittlungsverfahren grundsätzlich im Wege einer Beschwerde an die Anklagebehörde durch einen Staat, der die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt hat (Art. 25); daneben kann auch der Sicherheitsrat eine Angelegenheit an den Gerichtshof verweisen (Art. 23). Ergeben die sodann aufzunehmenden Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht (prima facie case), so ist Anklage zu erheben, über deren Zulassung das Präsidium des Gerichts anhand desselben Maßstabs entscheidet (Art. 27). Sodann setzt es entsprechend der - vom Plenum des Gerichtshofs noch auszuarbeitenden - Verfahrensordnung eine fünfköpfige Kammer ein, vor der das Strafverfahren öffentlich und grundsätzlich in Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt wird. Hat sich